

Spiez, 28. Oktober 2016

Betriebsbuchversand 2017 – Wichtige Informationen

Wechsel Inhaber Betriebsbewilligung

Ein Wechsel des Inhabers der Betriebsbewilligung kann nicht durch die Kontrollstelle IKSS bearbeitet werden. Das schriftliche Gesuch um Übertragung der Betriebsbewilligung muss direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (mit Kopie an die Kontrollstelle) eingereicht werden. Es ist möglich, dass mit dem Gesuch nebst dem Versicherungsnachweis (lautend auf den neuen Inhaber der Betriebsbewilligung) noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Daher empfehlen wir, vorab mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung

Plant der Betreiber Umbauten oder Änderungen der Anlage, so ist der Bewilligungsbehörde und der Kontrollstelle IKSS laut Art. 36 der Seilbahnverordnung vorgängig ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erforderlich ist und wie das Verfahren durchzuführen ist. Sie orientiert sich dabei an die Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau». Diese ist auf unserer Website aufrufbar. Das gilt ausdrücklich auch für Kleinskilifte.

Seilendbefestigungen

Die Seilverordnung vom April 2011 verpflichtet die Seilbahnunternehmungen, dass die Verguss- und Klemmköpfe nur durch geprüftes Personal hergestellt und erneuert werden. Es steht dem Betreiber frei, einen zertifizierten Fachmann zu engagieren oder einen Mitarbeiter den von Seilbahnen Schweiz organisierten Kurs besuchen und zertifizieren zu lassen.

Seilprüfungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Betreiber für die fristgerechte Durchführung der Seilprüfung/en seiner Anlage/n zuständig ist. Die Kontrollstelle IKSS prüft am Ende des Jahres, ob die fälligen Seilprüfungen durchgeführt worden sind. Sollte die Frist ungenutzt verstrichen sein, ist die Seilprüfung unverzüglich nachzuholen (dies kann einen Betriebsunterbruch verursachen). Trag-, Förder- und Zugseile sind im ersten Betriebsjahr magnet-induktiv prüfen zu lassen.

Vorgehen wenn Anlage ausser Betrieb genommen wird

Wird eine Anlage nicht mehr in Betrieb genommen oder abgebrochen, so ist es zwingend notwendig die Aufsichtsbehörde und die Kontrollstelle IKSS schriftlich zu informieren, damit die Betriebsbewilligung sistiert werden kann und die jährlichen Kantonsbeiträge entfallen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2017.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle IKSS